

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT OFFENBURG

1. Verlängerung des Erlasses einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplans Nr.11 „Ortsmitte Zunsweier“, Gemarkung Zunsweier

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.03.2026 die Verlängerung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Zunsweier“ beschlossen.

Satzung der Stadt Offenburg

über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Zunsweier“, Gemarkung Zunsweier

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr.348). i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr.124) hat der Gemeinderat am 16.03.2026 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Zunsweier“ beschlossen.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplans Nr.11 „Ortsmitte Zunsweier“, Gemarkung Zunsweier, wird die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Nrn. 93, 93/3, 94, 94/2 (teilw.), 95, 96/1, 96/2, 98, 99, 100, 101 und 105. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die verlängerte Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Ortsmitte Zunsweier“, spätestens aber am 17.05.2027, außer Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre, kann der Entschädigungsberechtigte nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs.1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Offenburg beantragt. Außerdem wird auf § 18 Abs. 3 BauGB hinsichtlich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden – Württemberg wird hingewiesen.

Offenburg, den 28.04.2026

Marco Steffens
Oberbürgermeister